

17./VIII. 1918

27

Versicherung von Reisegepäck.

Ämtlich wird gemeldet: Die außerordentliche Erhöhung des Wertes aller Gebrauchsgegenstände, wie Kleider, Wäsche, Schuhe und dergleichen, sowie die dermalen infolge der verschiedenen Ursachen erhöhte Gefahr der Entwendung lassen es empfehlenswert erscheinen, das Reisegepäck sowohl während des Transportes als auch bei der Hinterlegung in den auf den größeren Stationen befindlichen Aufbewahrungsstellen (Garberoben) zu versichern, da insbesondere in letzterem Falle die Eisenbahn sonst nur bis zum Betrage von 100 Kronen für das Gepäckstück haftet. Um den Reisenden die Vornahme solcher Versicherungen zu erleichtern, hat die Staatseisenbahnverwaltung im Vereine mit der Europäischen Reisegepäck-Versicherungsgesellschaft die Einrichtung getroffen, daß von den Bahnbeamten bei der Aufgabe, beziehungsweise Hinterlegung des Gepäcks auch Versicherungen entgegengenommen werden.